

Aktenzeichen: 5 AZR 631/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 23. Juni 1982

Az. 5 AZR 631/79

I. Arbeitsgericht

Hamburg

Urteil vom 13. Dezember 1978

Az. A16 Ca 169/77

II. Landesarbeitsgericht

Hamburg

Urteil vom 5. März 1979

Az. 4 Sa 5/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Sittenwidrigkeit eines Vertrages

Gesetz: BGB § 138

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 631/79

4 Sa 5/79 Hamburg

Verkündet am
23. Juni 1982

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. Juni 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Krebs für Recht erkannt:

1. Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 5. März 1979 - 4 Sa 5/79 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Zwischen den Klägern und der Beklagten wurde am 6. September 1976 ein formularmäßiger Engagementvertrag geschlossen. Danach sollten die Kläger in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis 21. Dezember 1977 in dem Cabaret der Beklagten in einer Universal-Show gegen eine Tagesgage von 300,-- DM netto auftreten. Mit Schreiben vom 5. April 1977 teilte die Beklagte den Klägern mit, sie sehe sich aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, den Vertrag auf unbestimmte Zeit zu verlegen. Die Kläger haben daraufhin die in dem Vertrag vorgesehene Vertragsstrafe in Höhe einer Monatsgage im Klagewege verfolgt und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 9.000,-- DM netto zu zahlen. Die Beklagte hat zu ihrem Antrag auf Klageabweisung geltend gemacht, der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag sei sittenwidrig und deshalb nichtig. Verpflichtung der Kläger sei es nach dem Vertrag gewesen, bei ihren Auftritten den Geschlechtsverkehr vorzuführen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; die Berufung der Kläger ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgen sie ihr Zahlungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, der Vertrag vom 6. September 1976 sei darauf gerichtet gewesen, daß die Kläger in dem Betrieb der Beklagten den Geschlechtsverkehr darstellten. An diese Feststellung ist der Senat gebunden, weil die Revision hiergegen eine Verfahrensrüge nicht erhoben hat (§ 561 ZPO).

Ein Arbeitsvertrag, der die genannte Leistung zum Gegenstand hat, ist wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB) nichtig. Das hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Entscheidung vom 1. April 1976 (BAG 28, 83 = AP Nr. 34 zu § 138 BGB) näher begründet. Der erkennende Senat schließt sich dem an (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 1981 - 1 C 39/78 - NJW 1982, 665). Der danach nichtige Engagementvertrag kann keine Grundlage für das von den Klägern verfolgte Zahlungsbegehren sein. Andere Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Schumacher

Krebs



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

